

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 21 (1945-1946)
Heft: 3

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BLICK AUF DIE SCHWEIZ

Von Peter Dürrenmatt

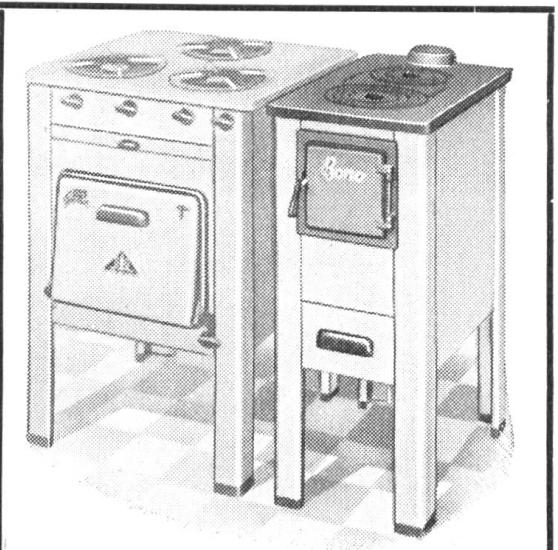
In dieser Rubrik wird Peter Dürrenmatt, Redaktor an den «Basler Nachrichten», die wichtigsten innenpolitischen Entwicklungen des Monats beleuchten. Die Persönlichkeit des Verfassers bietet die Gewähr, daß über den Gesichtspunkten der Parteien die gesamt-schweizerische Bedeutung der Probleme zum Ausdruck kommt.

Der früh verstorbene Basler Rechtsgelehrte Robert Haab prägte einst das Wort, das Recht der Krise könnte eines Tages zur Krise des Rechtes werden. Seine Warnungen bezogen sich damals auf die weitherzige Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens in der Bundesgesetzgebung. — Seither sind sechs Jahre Krieg über die Welt dahin gegangen; sie brachten den von der Katastrophe betroffenen Ländern Rechtlosigkeit und Rechtszerfall in großem Umfang. Unsere Schweiz blieb von beidem verschont, vom Krieg und von der Anarchie einer Besetzung. Aber auch sie erfuhr einen grundlegenden Wandel ihres Rechtsgefüges. An der Schwelle zum neuen Frieden ist es daher notwendig, sich über die Bedeutung dieses Wandels Rechenschaft zu geben.

Am 30. August 1939 übertrug die Bundesversammlung in einem besondern Ermächtigungsgesetz dem Bundesrat außerordentliche Vollmachten zum Schutze des Landes und der Neutralität. Ihre weittragende Bedeutung lag darin, daß dem Bundesrat durch diese Ermächtigung erlaubt wurde, Gesetze nicht nur zu vollziehen, sondern zu erlassen, freilich unter

dem Vorbehalt, daß er die Zustimmung besonderer Kommissionen der eidgenössischen Räte einholen mußte und daß nachträglich diese Bundesbeschlüsse von der Bundesversammlung zu genehmigen waren. Jedenfalls aber: die verfassungsmäßig festgelegte Trennung der Gewalten war durch das Ermächtigungsgesetz aufgehoben. Man kann nun darüber disputieren, ob die Vollmachtenübertragung überhaupt zu umfassend war oder ob sie vom Bundesrat zu umfassend ausgelegt worden sei. Darüber aber, daß es ohne Ermächtigung in den sechs Jahren der größten, äußern Gefahr kaum gut herausgekommen wäre, ist man doch wohl in allen Reihen mehrheitlich einer Meinung. Etwas anderes ist nun aber die Frage nach der Bewährung der Vollmachten in der Kriegszeit, etwas anderes jene nach den Auswirkungen des Vollmachtenregimes auf die Zukunft. Sobald wir die Frage so stellen, zeigt es sich, daß die Bedenken, eine Krise des Rechtes habe begonnen, nicht abwegig sind.

Jeder unter uns hat schon irgend einmal, sei es im großen, sei es im kleinen, die Tatsache dieser Rechtskrise erfahren. Wir wollen jetzt von der Krise der Freiheitsrechte schweigen, die ja auch nach Kriegsschluß wesentlich zurückgebildet worden ist. Aber denken wir einmal an die Erfahrungen, die der große oder kleine Geschäfts- und Betriebsinhaber mit der Kriegswirtschaft gemacht hat und noch täglich machen muß, Erfahrungen,



Bono - Zusatzherd

zum Kochen und Heizen mit Holz, Torf,
Tannzapfen usw.
In allen guten Fachgeschäften erhältlich.



Henzi-Alschees aus Bern ackern den Boden für Ihre erfolgreiche Werbung

Zeitung für die Schweiz, Bern

die zeigen, daß die Vielzahl der Vorschriften, Reglemente und Bestimmungen, aber auch der Beziehungen und Kompetenzauscheidungen zwischen den einzelnen Behörden die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht verbessert hat. Auch das soll nicht als Vorwurf gesagt sein, sondern einfach als Hinweis auf Symptome, in Anerkennung der großen Leistungen der Kriegswirtschaft. Neben solchen Erfahrungen aus dem Alltag stehen die andern aus den Bezirken der eigentlichen Politik. Die Not des Krieges zwang den Bund zu bestimmten, vorsorglichen Maßnahmen, die nur durch Opfer durchzuführen waren. Wir erinnern an die Einrichtung der Lohn- und Verdienstausgleichskassen, die wahrscheinlich einen entscheidenden Beitrag daran geliefert haben, daß die innere Front intakt geblieben ist. Eingeführt wurden auch sie, gestützt auf die Vollmachten; darüber hinaus sind sie nach Kriegsschluß, abermals durch Vollmachtenbeschuß, beibehalten worden, als ein erster Versuch einer Alters- und Hinterbliebenenfürsorge auf breiterer Grundlage. Diese Ordnung ist demnach rein notrechtlich und, prinzipiell beurteilt, nicht verfassungsmäßig.

Am krassesten zeigt sich der heutige Gegensatz zwischen den Bestimmungen der Verfassung und den geltenden der Wirklichkeit in den vielen, neuen Steuern, die der Bund erheben mußte, um seine Mobilisationspflichten erfüllen zu können. Die Bundesverfassung verbietet der Eidgenossenschaft direkte Steuern zu erheben; sie verweist sie auf die Zölle, die Einnahmen der Regiebetriebe und Geldkontingente der Kantone. Die «Macht der Verhältnisse» ist über diese Vorschriften hinweggeschritten.

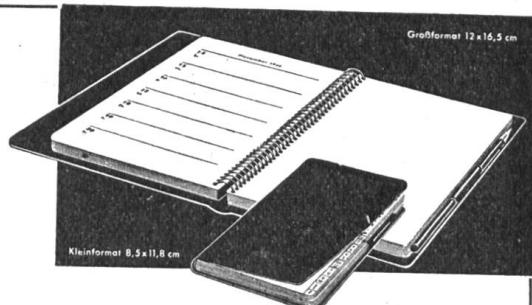
Wir haben damit nur wenige Beispiele herausgegriffen, die uns aber doch recht eindrücklich dartun, daß von einer Rechtskrise gesprochen werden darf, d. h.

von einem Gegensatz zwischen dem geschriebenen Recht und den Erfordernissen der Zeit. Man pflegt oft über diese Tatsache mit der Bemerkung hinwegzuschreiten, das Leben sei eben stärker als die Paragraphen und auch wichtiger als sie. Diese Logik besticht, aber sie ist scheinbar. Das, was man so schlechthin Leben nennt, ist ein vielgestaltetes, widerspruchsvolles Ding. Leben — das heißt Entfaltung und Rücksicht, das umfaßt Große und Kleine, Gutgesinnte und Bösartige. Alle müssen nebeneinander Platz haben. Eine sinnvolle Ordnung muß bestehen — und diese beginnt mit dem Respekt vor dem Gesetz und dem Recht.

Es scheint, als ob heute eine Besinnung auf die Notwendigkeit neuer Rechtschöpfung in unserm öffentlichen Leben

eingesetzt habe. In den nächsten Monaten wird sich das Schweizer Volk nicht weniger als dreimal zu Verfassungsfragen an die Urne begeben müssen. Das erstmal äußerte es sich zum Verfassungsartikel über den Familienschutz; im Frühjahr folgen die Abstimmungen über einen Verkehrsartikel und über die wichtigen, neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung. Alle diese Vorlagen sind als Versuche zu werten, das Grundgesetz, die Verfassung, den neuen Zeitverhältnissen anzupassen und die Rechtssicherheit zu stärken. Über Form und Inhalt dieser Verfassungsartikel kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Über die Notwendigkeit aber der rechtlichen Klärung und Anpassung kann es eigentlich nur eine Meinung geben!

Willkommene Geschenke!



Schweizerische Taschenkalender 1946

**Großformat
12 x 16,5 cm**

Schöner, geschmeidiger Schwarzkunstlederband, 2 Seiten-taschen, Spiralheftung, Bleistift. Preis Fr. 4.37 (inkl. Steuer).
Der ideale Brieftaschenkalender für jedermann

**Kleinformat
8,5 x 11,8 cm**

Inhalt (deutsch u. französ.) wie beim großen Kalender; Dünn-druckpapier, alphabet. ausgestanztes Adreß- und Telephon-register. Ganz biegsamer Einband. Preis Fr. 3.02 (inkl. St.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Papeterien sowie direkt vom
Verlag Büchler & Co. Bern